

17.06.02**Empfehlungen**
der AusschüsseInzu **Punkt 13** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

**Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der
Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(Geldwäschebekämpfungsgesetz)****Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung des Geldwäschegesetzes sind die Kreditinstitute verpflichtet, sowohl bei der Annahme als auch bei der Abgabe von Bargeld, Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt.

Bei Streichung der Worte „oder Abgabe“ entstehen zwar keine Defizite bei der Feststellung der Identität der gegenüber dem Kreditinstitut auftretenden Person. Jedoch hat sich die Regelung im Bankbetrieb bewährt, da sie vielfach Anlass für die Mitarbeiter der Kreditinstitute ist, bei der Abgabe von größeren Summen an Bargeld die gesamte Geschäftsbeziehung unter Geldwäschegesichtspunkten nochmals umfassend zu prüfen.

Ausgeliefert am 18. JUNI 2002

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f (§ 11 Abs. 7 Satz 2 - neu - GwG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Teilsatz wird wie folgt gefasst:

(weiter wie Gesetzbeschluss)

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 sind mit dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – als Ansprechpartner für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, um erforderliche Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden.“

Begründung:

Diese Regelung ist erforderlich, um eine Koordination der Aufsichtsmaßnahmen der Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 GwG mit den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass operative Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen gefährdet werden.